

21. Änderungssatzung
Vom 16.11.2023 zur Satzung über die laufenden
Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen
vom 16.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), der §§ 4, 6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der jeweils gültigen Fassung wurde folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührensatz

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwasser-Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.24
72,00 € pro Jahr und Frischwasseranschluss.
- (2) Die Schmutzwasser-Leistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2024
4,18 € pro m³ Abwasser.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für die erstmalige Anmeldung einer zweiten Wasseruhr
beträgt 15,00 €.
- (4) Die Niederschlagswassergrundgebühr beträgt ab dem 01.01.2024
0,27 € pro m² befestigte und/oder bebaute Grundstücksfläche. Für
Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gedrosselt, über ein auf dem
Grundstück errichtetes Regenrückhaltebecken oder sonst nur mit Einschränkungen in
die Kanalisation eingeleitet werden kann, werden auf Antrag 50 % der
Niederschlagswassergrundgebühr erhoben. Der Antrag ist spätestens bis zum 1.
Dezember eines Jahres einzureichen. Die Gebührenermäßigung gilt ab dem
Folgejahr. Dem Antrag ist ein fachlicher Nachweis beizufügen, aus dem sich die
Voraussetzungen für die Gebührenreduzierung ergeben.
- (5) Die Niederschlagswasser-Leistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2024
1,15 €/ m² befestigter und/oder bebauter angeschlossener Grundstücksfläche.

Artikel 2

§ 13 Inkraft treten

§ 13 wird wie folgt geändert

Diese 21. Änderungssatzung zur Satzung über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 21. Satzungsänderung vom 16.11.2023 über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen den 16.11.2023

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Martin Mertens